

# Sitzungsbericht

Nr. 87	Ausgegeben in Bonn am 27. Juni 1952	1952
--------	-------------------------------------	------

**Berichtigung.**

In dem Bericht über die 85. Sitzung des Bundesrates vom 23. Mai 1952 muß es auf Seite 203 D Zeilen 3 bis 4 (Anwesenheitsliste) unter Schleswig-Holstein heißen: „Kraft, Minister für Finanzen, Justiz und stellv. Ministerpräsident, Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene“.

## 87. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 20. Juni 1952 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf  
Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch

Anwesend:

(B) Baden-Württemberg:

Dr. Maier, Ministerpräsident  
Dr. Frank, Finanzminister  
Renner, Justizminister  
Fiedler, Minister f. Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident  
Zietsch, Staatsminister d. Finanzen  
Dr. Schlögl, Staatsminister f. Ernähr., Landw. u. Forsten  
Dr. Oberländer, Staatssekretär  
Dr. Koch, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator

Bremen:

Kaisen, Senatspräsident

Hamburg:

Brauer, Bürgermeister  
Dr. Dudek, Senator

Hessen:

Dr. Troeger, Staatsminister d. Finanzen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident  
Kubel, Minister d. Finanzen

Ahrens, Minister f. Wirtschaft und Verkehr von Kessel, Minister f. Ernähr., Landw. und Forsten  
Voigt, Kultusminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister d. Finanzen  
Dr. Spiecker, Minister o. P.  
Dr. Amelunxen, Minister d. Justiz  
Lübke, Ernährungsminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister d. Innern u. Sozialminister  
Becher, Minister d. Justiz  
Stübinger, Minister f. Landw., Weinbau u. Forsten

Schleswig-Holstein:

Kraft, Minister f. Finanzen, Justiz u. stellv. Ministerpräsident

Zur Tagesordnung . . . . . 269 C

Punkt 18 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Neu aufgesetzt wird Punkt 21 . . 269 C

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952, einschl. Anlagen und Zusatzverträgen (BR-Drucks. Nr. 218/52)

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder vom 26. Mai 1952 (BR-Drucks. Nr. 218/52)

- (A) Entwurf eines Gesetzes betreffend den **Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vom 27. Mai 1952**
- Entwurf eines Gesetzes betreffend den **Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vom 27. Mai 1952** (BR-Drucks. Nr. 219/52)
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das **Abkommen über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vom 27. Mai 1952** (BR-Drucks. Nr. 219/52) . . . . . 269 D
- Dr. Ehard (Bayern), Berichterstatter . . . . . 269 D
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat behält sich seinen Entschluß zu den Punkten 1 bis 4 der Tagesordnung bis zum zweiten Durchgang vor . . . . . 271 C/D
- Entwurf eines **Verwaltungszustellungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 227/52) . . . . . 271 D
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 271 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 78 GG . . . . . 272 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **vorläufige Errichtung neuer Apotheken** (BR-Drucks. Nr. 226/52) . . . . . 272 A
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 272 A
- (B) Zietsch (Bayern) . . . . . 272 B
- Bleck, Staatssekretär im Bundesinnenministerium . . . . . 273 A
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 273 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln** (BR-Drucks. Nr. 222/52) . . . . . 273 B
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 273 C
- Beschlußfassung:** Änderungsvorschlag zu § 1, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 273 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952)** (BR-Drucks. Nr. 233/52) . . . . . 273 C
- Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . . . . . 273 C
- Brauer (Hamburg) . . . . . 274 A, 274 B
- Kubel (Niedersachsen) . . . . . 274 A
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 274 A/B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung des Kapitalmarkts durch steuerliche Begünstigung festverzinslicher Wertpapiere** (BR-Drucks. Nr. 235/52) . . . . . 274 B
- Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . . . . . 274 B (C)
- Zietsch (Bayern) . . . . . 275 B
- Ahrens (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . . 275 C
- Kubel (Niedersachsen) . . . . . 275 D
- Schäffer, Bundesfinanzminister . . . . . 276 C
- Beschlußfassung:** Änderungsvorschläge und Annahme einer EntschlieÙung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 277 A/D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 230/52) . . . . . 277 D
- Ahrens (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . . 277 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 78 GG . . . . . 277 D/278 A
- Entwurf eines Gesetzes über **Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen** (BR-Drucks. Nr. 231/52) . . . . . 278 A
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 278 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 78 GG . . . . . 278 A
- Entwurf eines Gesetzes über das am **25. April 1952 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951** (BR-Drucks. Nr. 234/52) . . . . . 278 A (D)
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 278 B
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 278 B
- Entwurf einer **Ersten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (Verlängerungsverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 236/52)
- Entwurf einer **Zweiten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (Zweite Verlängerungsordnung)** (BR-Drucks. Nr. 239/52) . . . . . 278 B
- Ahrens (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . . 278 B
- Zietsch (Bayern) . . . . . 278 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG mit Änderungen . . . . . 278 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung der Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen** (BR-Drucks. Nr. 232/52) . . . . . 278 D
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 278 D
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) . . . . . 279 A
- Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 279 B

- (A) Entwurf eines Gesetzes über die **Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen** (BR-Drucks. Nr. 214/52) . . . . . 279 C  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 279 C  
**Beschlußfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 279 C
- Entwurf einer **Verordnung zur Durchführung einer Statistik über den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen** (BR-Drucks. Nr. 205/52) . . . . . 279 C  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 279 C  
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 279 D  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG mit Änderungen . . . . . 279 D
- Entwurf eines **Bundes-Jagdgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 229/52) . . . . . 279 D  
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 280 A  
 Dr. Schlögl (Bayern) . . . . . 282 A  
**Beschlußfassung:** Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 283 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung der Vorschriften über die Aufhebung des Mieterschutzes bei Geschäftsräumen und gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken** (BR-Drucks. Nr. 241/52) . . . . . 283 A  
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 283 A  
 Dr. Troeger (Hessen) . . . . . 283 D  
 Dr. Koch (Bayern) . . . . . 284 A, 284 B  
**Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 284 A/B
- Bericht des Rechtsausschusses über **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. Nr. V 12/52) . . . . . 284 B  
 Renner (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 284 B  
**Beschlußfassung:** Der Bundesrat sieht von einer Äußerung und einem Beitritt zu den Verfahren ab . . . . . 284 C
- Ersuchen an die Bundesregierung, Schiffbleche (SM-, Mittel- und Grobbleche für den Schiffbau) in die Freiliste zum Runderlaß Außenwirtschaft 45/52 vom 4. April 1952 aufzunehmen** (Antrag des Landes Bremen) (BR-Drucks. Nr. 248/52) . . . . . 284 D  
 Kaiser (Bremen), Antragsteller . . . . . 284 D  
**Beschlußfassung:** Zustimmung . . . . . 284 D  
**Nächste Sitzung:** . . . . . 284 D

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet. (C)

Präsident **KOPF:** Meine Herren! Ich eröffne die 87. Sitzung des Deutschen Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt Ihnen vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall; es ist genehmigt.

Von der Tagesordnung wird **Punkt 18 abgesetzt:** Entwurf einer Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse (BR-Drucks. Nr. 206/52).

Als neuer **Punkt 21** wird aufgesetzt ein **Antrag des Landes Bremen** auf BR-Drucks. Nr. 248/52:

Ersuchen an die Bundesregierung, Schiffbleche (SM-Mittel- und Grobbleche für den Schiffbau) in die Freiliste zum Runderlaß Außenwirtschaft 45/52 vom 4. April 1952 aufzunehmen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich nehme Ihr Einverständnis dazu an, daß wir die ersten vier Punkte der Tagesordnung, die eine Einheit darstellen, zusammenfassen:

1. Entwurf eines Gesetzes betreffend den **Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952, einschl. Anlagen und Zusatzverträgen** (BR-Drucks. Nr. 218/52)
2. Entwurf eines Gesetzes betreffend das **Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder vom 26. Mai 1952** (BR-Drucks. Nr. 218/52) (D)
3. a) Entwurf eines Gesetzes betreffend den **Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vom 27. Mai 1952**  
 b) Entwurf eines Gesetzes betreffend den **Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vom 27. Mai 1952** (BR-Drucks. Nr. 219/52)
4. Entwurf eines Gesetzes betreffend das **Abkommen über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vom 27. Mai 1952** (BR-Drucks. Nr. 219/52).

Das Wort hierzu hat der Herr Berichterstatter, Ministerpräsident Dr. Ehard.

**Dr. EHARD** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Entwürfe

1. eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen vom 26. Mai 1952,
  2. eines Gesetzes betreffend das Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder vom 26. Mai 1952
- sind dem Bundesrat am 30. Mai 1952 zugestellt worden.

- (A) Die beiden anderen Entwürfe, nämlich
3. eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft,
  4. eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 27. Mai 1952 über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

sind dem Bundesrat am 6. Juni 1952 zugestellt worden.

Die diesen Gesetzentwürfen zugrunde liegenden Verträge stehen unter sich in engem sachlichen Zusammenhang. Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ist mit dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (dem sogenannten Deutschlandvertrag) darüber hinaus auch in förmlicher Hinsicht verknüpft. Ich darf auf Art. 4 Abs. 4 des Deutschlandvertrages verweisen, der lautet:

Die Bundesrepublik wird sich an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beteiligen, um zur gemeinsamen Verteidigung der freien Welt beizutragen.

- (B) Ich darf weiter hinweisen auf Art. 11 Abs. 2 Buchst. b, in dem es heißt, daß der Vertrag unmittelbar in Kraft tritt, sobald der Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in Kraft tritt. Angesichts des engen sachlichen Zusammenhangs und auch der förmlichen Verknüpfung der beiden Vertragswerke ließe sich bezüglich der dem Bundesrat am 30. Mai 1952 zugegangenen ersten beiden Gesetzentwürfe die Auffassung sehr wohl vertreten, daß auch für diese die **Drei-Wochen-Frist** zur Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht schon am 30. Mai 1952, sondern erst mit der zweiten Zustellung am 6. Juni 1952 in Lauf gesetzt wurde und daher in beiden Fällen erst am 27. Juni 1952 endet. Indessen kommt es auf diese Frage nicht entscheidend an. Wegen des schon betonten engen sachlichen Zusammenhangs und der gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Teilen der beiden Vertragswerke kann nämlich zu diesen durch den Bundesrat nur im ganzen Stellung genommen werden. Eine gesonderte Stellungnahme zu jedem der beiden Vertragswerke oder zu einzelnen Teilen der beiden Vertragswerke wäre nicht sachdienlich. Zur Gewinnung der hiernach gebotenen **einheitlichen Stellungnahme zu beiden Vertragswerken** reicht aber die Drei-Wochen-Frist des Art. 76 Abs. 2 GG bei der Vielzahl und der schwerwiegenden Bedeutung der in den beiden Vertragswerken beschlossenen Fragenkreise in keinem Falle aus. Dies gilt um so mehr, als dem Bundesrat erst mit der am 30. Mai bzw. am 6. Juni 1952 erfolgten Zuleitung der Entwürfe die Möglichkeit geboten wurde, von dem Inhalt der beiden Vertragswerke im einzelnen und von deren abschließender Fassung Kenntnis zu nehmen. Es ist daher unumgänglich, eine umfassende Stellungnahme des Bundesrates

zunächst zurückzustellen. Eine solche kann nach (C) Lage der Dinge erst dann erfolgen, wenn die Entwürfe nach der Behandlung im Bundestag erneut dem Bundesrat zugeleitet werden. In der bis dahin zur Verfügung stehenden Zeitspanne werden sich die **Fachausschüsse des Bundesrates** eingehend mit dem Inhalt der beiden Vertragswerke in seinen Einzelheiten zu befassen haben.

Ohne in eine im Augenblick noch nicht mögliche ins einzelne gehende Stellungnahme einzutreten, sollte jedoch nach Auffassung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten durch den Bundesrat schon heute auf folgende **Gesichtspunkte grundsätzlicher Art** hingewiesen werden, nämlich erstens auf die Frage der **Vereinbarkeit der Gesetzentwürfe mit dem Grundgesetz**. Die Beantwortung dieser Frage hängt entscheidend davon ab, ob man für eine gesetzliche Regelung, welche die Beteiligung Deutscher an einer bewaffneten Streitmacht vorsieht oder Deutsche zu einem Wehrdienst verpflichtet, eine **Verfassungsänderung oder Verfassungsergänzung** gemäß Art. 79 GG für erforderlich erachtet oder nicht. Diese sehr umstrittene Frage ist derzeit bereits Gegenstand einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht. Es ist dort, wie bekannt, einmal das Verfahren vor dem Ersten Senat anhängig; außerdem hat der Herr Bundespräsident am 10. Juni 1952 das Bundesverfassungsgericht um Erstattung eines Rechtsgutachtens ersucht. Nach Auffassung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten besteht für den Bundesrat zur Zeit keine Notwendigkeit, zu dieser verfassungsrechtlichen Frage Stellung zu nehmen. Im Augenblick erscheint eine solche Stellungnahme auch nicht sachdienlich. Diese Stellungnahme kann vielmehr bis zur Behandlung der Entwürfe im sogenannten **Zweiten Durchgang** zurückgestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird damit gerechnet werden können, daß das Ergebnis der Überprüfung der angesprochenen Frage durch das Bundesverfassungsgericht vorliegt. Dieses Ergebnis hätte dann ohnehin als Grundlage für die weitere Behandlung der Gesetzentwürfe zu dienen.

Eine zweite Frage ist die Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit der Gesetzentwürfe**. Nach Auffassung der Bundesregierung bedürfen nur der Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder vom 26. Mai 1952 und der Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 27. Mai 1952 über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft der Zustimmung des Bundesrates. Nach Auffassung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und nach dem Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses bedürfen jedoch darüber hinaus auch die beiden anderen Gesetzentwürfe, nämlich der Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen vom 26. Mai 1952 und der Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, der Zustimmung des Bundesrates aus mehreren Gründen. Hinsichtlich dieser beiden Gesetzentwürfe gründet sich die **Zustimmungsbedürftigkeit insbesondere auf Art. 84 Abs. 1 GG**. Wegen der

(A) einzelnen Bestimmungen des Vertragswerks, welche eine Zustimmungspflichtigkeit dieser beiden Gesetzentwürfe nach den angeführten Bestimmungen des Grundgesetzes auslösen, darf hier auf das Ergebnis der Erörterungen im Rechtsausschuß, insbesondere auf die Ihnen bekannten Niederschriften über die Sitzungen des Rechtsausschusses vom 11. und 19. Juni 1952 Bezug genommen werden.

Abgesehen vom Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und vom Rechtsausschuß hat sich auch bereits der Finanzausschuß in seiner Sitzung vom 11. Juni 1952 mit dem materiellen Inhalt der beiden Vertragswerke näher befaßt. Da die Erörterungen im Finanzausschuß noch keineswegs abgeschlossen sind, kann heute und hier von einer Darlegung des Ergebnisses der bisherigen Erörterungen dieses Ausschusses abgesehen werden.

Andere Ausschüsse des Bundesrates, insbesondere der Wirtschaftsausschuß, der Agrarausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, haben sich ebenfalls schon mit dem Gegenstand befaßt. Arbeitsergebnisse dieser Ausschüsse liegen im Augenblick noch nicht vor.

Bei dieser Sachlage empfiehlt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten dem Bundesrat, heute folgende **Stellungnahme** zu beschließen: — der Vorschlag liegt Ihnen im Umdruck vor —:

#### Die Entwürfe

1. eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen vom 26. Mai 1952,

(B) 2. eines Gesetzes betreffend das Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder vom 26. Mai 1952

sind dem Bundesrat am 30. Mai 1952 zugestellt worden;

#### die Entwürfe

3. eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und betreffend den Vertrag vom 27. Mai 1952 zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft,

4. eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 27. Mai 1952 über die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungstreitkräfte und über das Zoll- und Steuerwesen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

sind dem Bundesrat am 6. Juni 1952 zugestellt worden. Erst durch diese Zustellungen ist dem Bundesrat der Wortlaut der Verträge bekannt geworden.

Die genannten Verträge bilden dem Gegenstand nach eine Einheit. Sie können deshalb auch nur einheitlich betrachtet und beurteilt werden.

Die dem Bundesrat zur Verfügung stehende Frist ist aber bei dem Umfang und der Bedeutung der Materie viel zu kurz, um eine abschließende Stellungnahme auszuarbeiten. Die Aufgabe des Bundesrates wäre erleichtert worden, wenn er über den Gang der Verhandlungen, die in ihren Anfängen auf das Ende des Jahres 1950 zurückgehen, hätte auf dem laufenden gehalten werden können.

(C) Heute kann der Bundesrat zunächst nur darauf hinweisen, daß nach dem Ergebnis seiner Prüfungen alle vier vorgelegten Ratifizierungsgesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Weiter ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit noch ungeklärt. Sie ist bereits Gegenstand eines beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens. Inzwischen hat auch der Herr Bundespräsident das Bundesverfassungsgericht um Erstattung eines Rechtsgutachtens ersucht. Es erscheint angezeigt, das Ergebnis der Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht abzuwarten. Auch aus diesem Grund muß sich der Bundesrat seinen Entschluß bis zum zweiten Durchgang vorbehalten.

In der Zwischenzeit werden der Bundesrat und seine Ausschüsse die gründliche Prüfung der zahlreichen Probleme fortführen, um der Verantwortung, die er bei seiner späteren endgültigen Entscheidung zu übernehmen hat, gerecht zu werden.

Ich bitte, entsprechend zu beschließen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Wenn das nicht der Fall ist, bitte ich, darüber abzustimmen, ob wir dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen wollen. Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters folgen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

(D)

Präsident **KOPF**: Somit darf ich feststellen, daß wir einstimmig **entsprechend dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters beschlossen** haben.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Verwaltungszustellungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 227/52).

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem vorliegenden Entwurf hat sich der Bundesrat bereits im ersten Durchgang in seiner 69. Sitzung am 5. Oktober 1951 beschäftigt und beschlossen, einige Änderungen vorzuschlagen, im übrigen aber gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Da die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag sich mit den Vorschlägen des Bundesrates im wesentlichen einverstanden erklärt haben, empfiehlt ihnen der federführende Ausschuß für innere Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß, dem vorliegenden Entwurf gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Sie haben den Vorschlag des Herrn Berichterstatters gehört. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer nicht zu-

- (A) stimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat einstimmig beschlossen hat, dem Entwurf eines Verwaltungszustellungsgesetzes gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Errichtung neuer Apotheken (BR-Drucks. Nr. 226/52)**

**Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu verlangen, daß zu dem Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Errichtung neuer Apotheken der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grunde einberufen wird. In § 3 soll der folgende Satz angefügt werden:

Für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes treten die entgegenstehenden landesrechtlichen Vorschriften im Lande Baden-Württemberg außer Anwendung.

In der Zwischenzeit ist noch ein **Antrag des Landes Bayern** vorgelegt worden. Vom Lande Bayern wurde geltend gemacht, daß während der Beratung dieses Gesetzes in Bayern ein neues Landesgesetz im Hinblick auf die besonders schwierigen Verhältnisse, die sich infolge der amerikanischen Politik dort entwickelt haben, beschlossen worden ist. Eine Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes würde nach der Auffassung des Landes Bayern, aber auch des Landes Baden-Württemberg zu recht schwierigen Verhältnissen führen.

- (B) Im Hinblick auf die Lage in verschiedenen süd-deutschen Ländern möchte ich deshalb persönlich dem Bundesrat empfehlen, den **Vermittlungsausschuß** wegen des ganzen Gesetzes anzurufen.

**ZIETSCH (Bayern):** Hohes Haus! Das Land Bayern sieht sich genötigt, den folgenden Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt zu stellen (BR-Drucks. Nr. 226/2/52):

Der Bundesrat wolle gemäß Art. 78 GG beschließen, dem Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken (BR-Drucks. 226/52) die Zustimmung nicht zu erteilen.

Zur Begründung ist folgendes vorzutragen. Eine **Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes** zur Regelung der Errichtung von Apotheken ist nach dem Grundgesetz nicht gegeben. Die Errichtung von Apotheken fällt weder unter den Begriff „Zulassung zu Heilberufen und zum Heilgewerbe“ noch unter den Begriff „Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften“ im Sinne des Art. 74 Ziff. 19 GG. Unter Regelungen des Verkehrs mit Arzneien usw. sind nur die Vorschriften zu verstehen, die sich damit befassen, unter welchen Voraussetzungen Arzneien in den Verkehr gebracht werden dürfen, wann sie frei veräußertlich oder apothekenpflichtig sind, wann sie der ärztlichen Rezeptpflicht unterliegen usw. Auch aus Art. 74 Ziff. 11 GG (Recht der Wirtschaft) kann eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nicht hergeleitet werden. In Deutschland ist es seit jeher feststehende Rechtsauffassung, daß das Apothekenwesen wegen seiner engen Verbindung mit dem öffentlichen Gesundheitswesen nicht Gegenstand des Gewerberechts im Sinne der Gewerbe-

(C) ordnung und im Sinne des Art. 74 Ziff. 11 GG ist. Nach § 6 der Gewerbeordnung findet diese auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken keine Anwendung. Dieses Sachgebiet ist daher ausschließlich der landesrechtlichen Regelung vorbehalten. Abgesehen davon wäre auch ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung gemäß Art. 72 Abs. 2 GG nicht gegeben. Die Verhältnisse, die zu dem Gesetzesbeschluß des Bundestags über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken Anlaß gegeben haben, bestehen nur in den Ländern der amerikanischen Zone als Folge der durch die amerikanische Besatzungsmacht eingeführten Gewerbefreiheit. Die Angelegenheit kann daher durch die Gesetzgebung einzelner Länder wirksam geregelt werden. So ist z. B. in Bayern inzwischen das Gesetz über das Apothekenwesen vom 16. Juni 1952 erlassen worden, das auf dem Gebiet des Apothekenwesens wieder klare Verhältnisse schafft. Auch durch das frühere Land Württemberg-Baden ist eine Regelung dieses Gebiets durch Gesetz vom 4. Februar 1952 erfolgt.

Nach der einhelligen Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrats bedürfte der Gesetzentwurf der **Zustimmung des Bundesrats**. Aus den dargelegten Rechtsgründen kann nach Auffassung des Landes Bayern die Zustimmung jedoch nicht erteilt werden. Es wird gebeten, unserem Antrage zuzustimmen.

Für den Fall der Ablehnung des Antrags unter Ziff. 1 empfehlen wir, der Bundesrat wolle beschließen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** zu verlangen mit dem Antrag, dem § 1 des Entwurfs folgenden Satz 2 anzufügen:

In Bayern verbleibt es bei dem Gesetz über das Apothekenwesen vom 16. Juni 1952. (D)

Wir sehen diesen unseren Antrag als begründet an, weil die unklaren und unbefriedigenden Verhältnisse, die durch die Einführung der Gewerbefreiheit auf dem Gebiet des Apothekenwesens geschaffen wurden, in Bayern durch das Gesetz über das Apothekenwesen vom 16. Juni 1952 beseitigt worden sind. Darüber hinaus bringt dieses Gesetz wesentliche Verbesserungen der Regelung des Apothekenwesens, wie sie vor Einführung der Gewerbefreiheit in Bayern bestand. Es würde daher einen Rückschritt bedeuten, wenn die nicht mehr zeitgemäßen Bestimmungen, die am 1. Oktober 1945 in Bayern galten, wieder angewendet werden müßten. Insbesondere trägt die mit dem bayerischen Gesetz vom 16. Juni 1952 getroffene Regelung auch den sozialen Gesichtspunkten in Richtung einer Verbesserung der Rechtslage der in einem Angestelltenverhältnis befindlichen Apotheker in erheblich höherem Maße Rechnung, als dies nach den am 1. Oktober 1945 geltenden Vorschriften der Fall war. Auch in dieser sozialen Hinsicht würde es daher zu einem Rückschritt führen, wenn an Stelle der nunmehrigen bayerischen Regelung die am 1. Oktober 1945 geltenden Vorschriften wieder Anwendung finden müßten.

Sollte das Hohe Haus auch diesem Eventualantrag nicht zustimmen können, so stellt Bayern den **zweiten Eventualantrag**, zu beschließen, daß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Anrufung des **Vermittlungsausschusses** verlangt wird mit dem Antrag, dem § 3 des Entwurfs folgenden Satz 2 anzufügen:

- (A) Für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes treten die entgegenstehenden landesrechtlichen Vorschriften im Lande Baden-Württemberg und im Lande Bayern außer Anwendung.

Dieser Antrag entspricht im wesentlichen der Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten auf Anrufung des Vermittlungsausschusses (BR-Drucks. Nr. 226/1/52). Es sind lediglich die Worte „und im Lande Bayern“ eingefügt. Diese Einfügung ist deshalb notwendig, weil nunmehr auch in Bayern, wie bereits gesagt, das Apothekenwesen durch das Gesetz vom 16. Juni 1952 landesrechtlich geregelt worden ist. Es gelten daher für Bayern die gleichen Gesichtspunkte, wie sie in der Begründung der Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten für Baden-Württemberg geltend gemacht worden sind.

Ich bitte daher um Zustimmung zu unserem ersten Antrage oder gegebenenfalls zu einem der beiden Eventualanträge.

**BLEEK**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf in Ihre Erinnerung zurückrufen, daß es sich bei diesem Gesetz nicht um eine Regierungsvorlage, sondern um einen aus dem Bundestag hervorgegangenen **Initiativgesetzentwurf** handelt. Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es notwendig sein wird, diesen **Initiativgesetzentwurf** dem **Vermittlungsausschuß** vorzulegen, um in der Tat dort festzustellen, inwieweit die beiden süddeutschen Länderregelungen erwähnt werden müssen.

- (B) Wenn ich das Wort ergreife, so nur deshalb, weil ich im übrigen erklären muß, daß wir den **verfassungsrechtlichen Ausführungen des Landes Bayern** nicht beitreten. Wir sind der Auffassung, daß unter „Verkehr mit Arzneimitteln“ im Sinne des Art. 74 Ziff. 19 GG auch die **Regelung des Apothekenwesens** als Institution mit umfaßt wird. Ich brauche das hier nicht zu begründen, zumal wir uns über diese Frage bereits vor einigen Monaten bei Annahme des bekannten hessischen Antrags auf bundesgesetzliche Regelung des Apothekenwesens eingehend unterhalten haben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag ist der **Antrag des Landes Bayern**, die Zustimmung nicht zu erteilen. Wer diesem Antrag folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist **abgelehnt**.

Wer den **Vermittlungsausschuß** aus den vom Herrn Berichterstatter und von dem Vertreter des Landes Bayern vorgetragenen Gründen anrufen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat beschlossen, **hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes über die vorläufige Errichtung neuer Apotheken den Vermittlungsausschuß** aus den vorgetragenen Gründen **anzurufen**.

Ich rufe auf **Punkt 7 der Tagesordnung**:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln** (BR-Drucks. Nr. 222/52).

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: (C) Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt, in § 1 hinter dem Wort „Rechtsverordnung“ **einzuügen**: „mit **Zustimmung des Bundesrates**“. Die zu erlassende Verordnung bedarf nach Art. 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Der Zusatz dient lediglich der Klarstellung. Im übrigen wird dem Bundesrat empfohlen, **gegen den Entwurf keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben**.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wir haben einstimmig **gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 8 der Tagesordnung**:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952)** (BR-Drucks. Nr. 233/52)

**Dr. TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um das **Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1952** oder eigentlich um ein erstes Stück dieses **Haushaltsgesetzes**. Der Herr Bundesfinanzminister hatte für das **Rechnungsjahr 1950** einen ordentlichen Haushalt vorbereitet. Er hat diesen Haushalt, wie man so schön sagt, in das **Rechnungsjahr 1951 überrollt**. Er hat sich entschlossen, diesen **Überrollungshaushalt** nun auch noch in das **Rechnungsjahr 1952** zu übernehmen, so daß zunächst nur die **gesetzliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft im Jahre 1952** durch das ihnen vorliegende Gesetz geschaffen werden soll. Wie der Haushalt 1952 tatsächlich unter Berücksichtigung der jetzt gültigen Tatsachen und Umstände aussehen wird, ist noch nicht zu ersehen; denn wir haben noch nicht die **gesetzliche Feststellung des Nachtragshaushalts für 1951**, der ja gewissermaßen durch dieses Gesetz schon auf das Jahr 1952 ausgedehnt wird, und wir haben erst recht noch nicht den **Nachtragshaushalt für das Rechnungsjahr 1952**, der erst die Anpassung des zweimal überrollten Haushalts an die Verhältnisse und Tatsachen von 1952 bringen soll. Das materielle Wichtige für das Rechnungsjahr 1952 liegt also nicht in diesem Gesetz und nicht in der Tatsache, daß früher beschlossene Ausgaben prinzipiell auch für das Rechnungsjahr 1952 gelten sollen, sondern das materielle Entscheidende kommt erst mit dem **Nachtragshaushalt für das Rechnungsjahr 1952**. (D)

Der Bundesrat hat sich schon am 14. März 1952 im ersten Durchgang mit diesem Gesetz beschäftigt. Er hat damals eine Reihe von Wünschen vorgetragen. Sie sind, soweit § 7 in Frage kommt, sowohl von der Bundesregierung wie auch vom Bundestag akzeptiert, im übrigen aber nicht angenommen worden, so daß auch die verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen bleiben, die man gegen § 4 des Gesetzes erheben kann. Denn § 4 des Gesetzes enthält eine **Ermächtigung für den Bundesfinanzminister**, bei einmaligen Ausgaben und bei außerordentlichen Ausgaben den Zweck der Ausgaben zu ändern. Das ist eigentlich die materielle rechtliche Entscheidung darüber, was überhaupt mit den Mitteln geschieht. Deshalb ist schon beim ersten Durchgang im Bundesrat gerade von seiten des **Finanzausschusses** darauf hingewiesen worden, daß diese

(A) Bestimmung doch wohl gewissen **verfassungsrechtlichen Bedenken** begegnet. Die Bestimmung ist insofern durch die Beschlüsse des Bundesrates gemildert worden, als für Ausgaben bisher über 500 000, jetzt über 300 000 DM der Bundesfinanzminister die **Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages** einholen muß. Der Finanzausschuß des Bundesrates hatte den Wunsch ausgesprochen, daß er an dieser Form der Zusammenarbeit zwischen Bundesfinanzminister und Haushaltsausschuß des Bundestages in geeigneter Form beteiligt werden möge. Diesem Wunsch ist der Bundestag nicht gefolgt. Es bleibt übrig, daß die Finanzminister der Länder mit dem Herrn Bundesfinanzminister durch **persönliche Verabredung** eine Form der Zusammenarbeit finden, die eine gewisse Mitwirkung der Länder bei solchen Entscheidungen sicherstellt.

Der **Finanzausschuß** des Bundesrates ist zu dem Ergebnis gekommen, Ihnen zu empfehlen, gegen dieses Gesetz den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**, weil die materiell wichtigen Entscheidungen in den Nachtragsetat für 1952 hineingehören und dann erst zu diskutieren sind.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Ist jemand gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters?

**Brauer (Hamburg)**: Wir sind dagegen. Eine solche Regelung würde das Ende jedes Haushaltsrechts bedeuten.

(B) **KUBEL (Niedersachsen)**: Die Bemerkung des Herrn Brauer ist natürlich richtig. Aber ich weiß nicht, wogegen wir sein sollen. Wir können dann nur für die Anrufung des Vermittlungsausschusses sein. Dafür ist aber kein Raum, solange der Nachtragshaushalt nicht vorliegt, der uns in kurzer Zeit zugehen soll.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Dann darf ich feststellen, daß wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen, und zwar mit Ausnahme von Hamburg.

(Brauer: Sehr richtig! — Zuruf: Und Bayern!)

**BRAUER (Hamburg)**: Hamburg legt Wert darauf, daß das festgestellt wird.

Präsident **KOPF**: Also mit Ausnahme von Hamburg und Bayern!

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir gehen über zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts durch steuerliche Begünstigung festverzinslicher Wertpapiere** (BR-Drucks. Nr. 235/52).

**Dr. TROEGER (Hessen)**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts durch steuerliche Begünstigung hat den Finanzausschuß des Bundesrates schon befaßt, noch bevor er diese Form gefunden hatte, weil ursprünglich die Meinung bestand, man könne diese

gesetzliche Regelung sehr schnell treffen, indem der **Bundestag** ein Initiativgesetz mache. Als die Verhandlungen im Bundestag sich bis zu einem Gesetzentwurf verdichtet hatten, bekamen die Finanzminister der Länder Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Sie taten dies mit einem Beschluß vom 2. Mai dieses Jahres und haben dabei der Meinung Ausdruck verliehen, daß es grundsätzlich richtig sei, den Kapitalmarkt dadurch zu entwickeln, daß man möglichst wenig am Zins des Kapitalmarktes manipulierte. Dieser Beschluß des Finanzausschusses des Bundesrates war Anlaß dazu, daß sich nunmehr die Bundesressorts eingehender mit der Gesetzesvorlage befaßten und der Gesetzentwurf auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung über Bundeskabinett und Bundesrat zum Bundestag kam.

Der Gesetzentwurf trägt der eben vorgetragenen ersten grundsätzlichen Auffassung des Finanzausschusses des Bundesrates nicht Rechnung, indem er an der Methode, den Zins auf dem Kapitalmarkt durch steuerrechtliche Vorschriften zu manipulieren, festhält. Sie finden diese Bestimmung in dem Paragraphen, der von einer **Kouponssteuer** in Höhe von 25 oder 30 oder 50 % spricht. Die reiflichen Erörterungen und Überlegungen, die gestern im Finanzausschuß des Bundesrates stattgefunden haben, haben zu dem Ergebnis geführt, daß es unter den augenblicklichen Umständen doch wohl richtig ist, an der Einführung einer Kouponssteuer als einer Objektsteuer festzuhalten und damit die **Manipulierung des Zinses auf dem Kapitalmarkt** zu ermöglichen. Insofern hat der Finanzausschuß des Bundesrates seine ursprüngliche Stellungnahme vom 2. Mai gestern revidiert.

(D) Wenn Ihnen nun in der BR-Drucks. Nr. 235/3/52 eine Fülle von **Änderungsvorschlägen** zu dem Gesetzentwurf vorgelegt wird und wenn dabei gewisse Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Wirtschaftsausschuß und dem Finanzausschuß zum Ausdruck kommen, so handelt es sich in der Hauptsache um Fragen von untergeordneter Bedeutung. Ich brauche daher nicht alle diese Fragen einzeln vorzutragen und den Standpunkt des Finanzausschusses zu begründen. Wichtig ist folgendes. Das Gesetz kennt die volle Befreiung der Erträge von Wertpapieren, also die volle **Steuerbefreiung der Zinsen**, und zwar bei solchen Emissionen, die dem **sozialen Wohnungsbau** dienen. Sodann ist vorgesehen die Steuerfreiheit für die Emissionen des Bundes. Ihnen sollen nunmehr gleichgestellt werden die **Emissionen der Länder**. Ferner ist die Steuerfreiheit für solche Emissionen vorgesehen, deren besonderer förderungswürdiger Zweck durch den Ausschuß für den Kapitalverkehr zuvor in realer Form anerkannt ist. Wir haben uns gestern im Finanzausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß es zweckmäßig sei, die Anleihen der Länder nur wegen ihrer Emissionsbedingungen, alle übrigen Anleihen sowohl wegen der Emissionsbedingungen wie auch wegen des Verwendungszweckes einer **Kontrolle durch den Ausschuß für Kapitalverkehr** zu unterwerfen. Auf diese Weise bekommt der Ausschuß für Kapitalverkehr eine Stellung, die er bisher nicht hatte. Es ist aber bei den Verhandlungen der Hoffnung Ausdruck verliehen worden, daß es möglich sein werde, auf die beherrschende Stellung des Ausschusses für den Kapitalverkehr in nicht allzu ferner Zeit zu verzichten und vielleicht überhaupt die ganze Institution durch die Entwicklung des Kapitalmarktes überflüssig zu machen.

(A) Sehr wichtig war außerdem die Frage, ob es eine **dreifach gegliederte Kuponsteuer** mit 25, 30 und 50 % geben solle oder ob es etwa möglich sei, auf die letzte Staffel von 50 % zu verzichten. Der Finanzausschuß ist nach eingehender Beratung zu der Überzeugung gekommen, daß die **50 %ige Kapitalertragssteuer** bestehen bleiben muß, weil es sonst notwendig wäre, andere beschränkende Bestimmungen für die Emission von Wertpapieren in das Gesetz aufzunehmen, die mit einem Genehmigungszwang oder etwas anderem ausgestattet werden müßten, um zu verhindern, daß im Rahmen der geliebten oder neu geschaffenen Freiheit auf dem Kapitalmarkt höchst unerwünschte Störungen durch die Feststellung von Emissionsbedingungen möglich werden.

Sehr eingehend ist die Frage diskutiert worden, ob es überhaupt möglich ist, durch Rechtsverordnung Steuersätze zu ändern. Der Herr Bundesfinanzminister hat dazu eine gutachtliche Äußerung des Herrn Bundesjustizministers beigebracht, in der zum Ausdruck gebracht worden ist, daß rechtliche Bedenken gegen die **Änderung von Steuersätzen durch Rechtsverordnung** in diesem Fall deswegen nicht begründet wären, weil der Rahmen, in dem gewisse Änderungen der Steuersätze möglich sind, so genau abgegrenzt und der Zweckbestimmung nach so sicher begründet ist, daß rechtliche Bedenken nicht durchgreifen würden. Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Auskunft zufriedengegeben.

Schließlich darf ich noch darauf hinweisen, daß die Frage eine Rolle gespielt hat, inwieweit das Gesetz generell Anwendung finden kann oder etwa eine besondere Bestimmung aufgenommen werden sollte mit Rücksicht darauf, daß das Land Bayern vor kurzem eine Anleihe aufgelegt hat, die mit den Tendenzen des Gesetzes nicht übereinstimmt. Für den **Abänderungsantrag des Landes Bayern** hat sich eine Mehrheit nicht gefunden.

Namens des Finanzausschusses bitte ich den Bundesrat, den Empfehlungen des Finanzausschusses zu folgen. Sie sind zum erheblichen Teil im Einvernehmen oder jedenfalls nach Abstimmung mit den Vertretern des Bundesfinanzministeriums vorgelegt worden. Auch der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses des Bundestages hat sich an den gestrigen Beratungen persönlich beteiligt.

**ZIETSCH** (Bayern): Hohes Haus! Auf BR-Drucks. Nr. 235/4/52 hat das Land Bayern zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes durch steuerliche Begünstigung festverzinslicher Wertpapiere folgenden Antrag gestellt:

In § 43 Abs. 1 Ziff. 6 EStG sind hinter den Worten „in Berlin (West)“ die Worte einzufügen: „nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“.

Aus rechtsstaatlichen und steuerpolitischen Gründen ist die **rückwirkende Abänderung der steuerrechtlichen Bestimmungen** für eine vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits abgeschlossene Emission von Wertpapieren grundsätzlich abzulehnen. Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 des Einkommensteuergesetzes würde nur die **8 %ige Schatzanweisungsanleihe des Landes Bayern**, die bei ihrer Ausgabe der allgemeinen Einkommensteuer unterlag, nachträglich einer Kapitalertragsteuer von 50 % unterworfen. Das Vertrauen in den Kapitalmarkt würde auch für die

Zukunft erheblich beeinträchtigt werden, da hier- (C) durch der Zeichner einer ordnungsgemäß ausgegebenen Anleihe durch eine nicht vorherschaubare nachträgliche steuerliche Belastung in seinen wirtschaftlichen Dispositionen geschädigt werden müßte. Das würde dem Sinn des Gesetzentwurfes, über den hier beschlossen werden soll, widersprechen, weil er Vertrauen schaffen soll. Das Hohe Haus wird daher gebeten, unserem Antrage zuzustimmen.

**AHRENS** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Für den **Wirtschaftsausschuß** will ich dem Bericht des Herrn Kollegen Dr. Troeger noch einige grundsätzliche Bemerkungen anfügen. Auch der Wirtschaftsausschuß hat bei seinen Beratungen festgestellt, daß der Entwurf, so begrüßenswert er als erste Maßnahme zur Förderung des Kapitalmarktes ist, dringend weitere gesetzgeberische Maßnahmen erfordert. Von verschiedenen Seiten ist betont worden, daß es eigentlich eine Anomalie sei, fast vier Jahre nach grundsätzlicher Freigabe der Preise und, wenn man Pressemitteilungen glauben darf, vor weiterer Auflockerung auch der Grundstoffpreise immer noch an der **Bewirtschaftung des Kapitalmarktes** und einem **gebundenen Zins** festzuhalten. Man sollte endlich daran gehen, ernsthaft zu prüfen, ob nicht die Kosten für eine Subventionierung der Zinsen für den sozialen Wohnungsbau geringer sind als die Schäden, die der Versuch der Zinsmanipulation mit sich bringt. Unter diesen, wie gesagt, nicht einheitlichen Gesichtspunkten hat der Wirtschaftsausschuß die Frage einer **Beseitigung der Doppelbesteuerung der Aktiendividenden**, sowohl bei der Körperschaft wie bei dem Aktionär, behandelt. Er ist insoweit zu keinem ausgesprochenem Votum gekommen, wenngleich die Meinung überwog, daß auch hier bald gesetzgeberisch etwas geschehen müsse. Eindeutig sind jedoch die Empfehlungen hinsichtlich der Verabschiedung der Dividendenabgabeverordnung und der baldigen Vorlage einer Regelung für die Gewährung von Sparerprämien nach dem Vorbild des Wohnungsbauprämiengesetzes. Diesen beiden Empfehlungen, die Sie unter Nr. 11 der BR-Drucks. Nr. 235/3/52 finden, bitte ich, zuzustimmen. (D)

Zur Erleichterung der Abstimmung darf ich feststellen, daß wir auf eine getrennte Abstimmung über die Empfehlung zu § 1 Ziff. 1 unter Buchst. b verzichten können, da der Unterschied gegenüber dem Vorschlag des Finanzausschusses nur von redaktioneller Bedeutung ist.

Das gleiche gilt hinsichtlich des Vorschlages unter Buchst. d für die **Schiffspfandbriefe**. Auch hier wird man dem Vorschlag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 235/3/52 unter c zustimmen können, da er redaktionell auf das gleiche hinausläuft.

Im übrigen bitte ich namens des Wirtschaftsausschusses, seinen Vorschlägen zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Es sollen also aus den Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 235/5/52 die Buchstaben b und d gestrichen werden!

(Ahrens: Ja!)

**KUBEL** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zunächst eine kleine Bemerkung zu dem Antrage des Landes Bayern machen. Herr Kollege Zietsch fühlte sich für das Land

- (A) Bayern beschwert, weil in diesem Gesetz rückwirkend auch die **Bayernanleihe** getroffen wird. Es ist für uns sicher nicht uninteressant, daraus gewisse Rückschlüsse darauf ziehen zu können, wer die Bayernanleihe gezeichnet hat. Denn die Kreise, die durch dieses Gesetz einkommen- und körperschaftsteuerbegünstigt werden, würden sich nur freuen können, wenn es Rückwirkungen auch auf die Bayernanleihe hätte.

Eine weitere Bemerkung gestatten Sie mir zu dem Bericht des Wirtschaftsausschusses! Es ist wieder einmal der **Vergleich des Zinses mit dem Warenpreis** angestellt worden. Ich hatte bereits gelegentlich der Diskussion in diesem Hohen Haus über das Antikartellgesetz die Möglichkeit, unsere Meinung über den besonderen Charakter des Geldes und des Kredites zum Ausdruck zu bringen. Mir scheint nämlich diese Vergleichbarkeit gerade nicht mit den Warenpreisen allgemeiner Art gegeben zu sein, weil Geld und Kredit ihrer Natur nach nicht wie die meisten anderen Waren beliebig vermehrbar sind. Wenn Sie vergleichen wollen, meine Herren, dann müßten Sie schon die Preise für nicht beliebig vermehrbare Güter vergleichen mit dem **Zins für Geld und Kredit**, und dann würden Sie feststellen, daß auch diese Preise eben im allgemeinen bis heute nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen worden sind und überlassen werden konnten.

- (B) Für das Land Niedersachsen habe ich zu erklären, daß wir beschlossen haben, dem Gesetz zunächst unsere Zustimmung zu versagen. Niedersachsen ist der Meinung, daß dieses Gesetz im ganzen ein nicht ausreichendes, ein vielleicht sogar nicht ungefährliches Stückwerk in dem sicher förderungswürdigen Bestreben zum Aufbau eines Kapitalmarkts darstellt. Ich will mir versagen, Einzelausführungen zu machen. Sie sind nicht so sehr von uns, aber von anderer Seite zur Genüge in beiden Ausschüssen gemacht worden. Wir vermissen auch gewisse in der Vergangenheit zweifellos notwendig gewesene **Förderungsmaßnahmen zum Aufbau des Kapitalmarkts**. Wir wissen, daß Vorschläge gemacht worden sind, überreichlich in der Wirtschaft entstandenes Kapital zur Auffüllung unserer Banken, zur Auffüllung eben des Kapitalmarkts, zu benutzen. Wir bedauern, in diesem Zusammenhang nochmals daran erinnern zu müssen, daß von so ernst zu nehmenden Fachleuten wie Herrn Abs Vorschläge in dieser Richtung gemacht worden sind, die leider nicht durchgeführt wurden. Dann immer wieder auf das einfachste Mittel zurückzugreifen, durch **Steuervergünstigungen** sich einen Kapitalinnenmarkt bilden zu lassen, erscheint uns nicht ohne weiteres empfehlenswert. Zu diesem „ohne weiteres“ möchte ich mindestens auf zwei Punkte hinweisen. Wir vermissen die gleichzeitige Vorlage von Vorschlägen darüber, wie das **Kleinstsparen** entsprechend gefördert werden soll. Es kann uns darauf geantwortet werden, daß Vorschläge in bezug auf Prämien für das Kleinstsparen gemacht und gerade von den Ländern — nicht zuletzt der außerordentlichen Belastung unserer Verwaltung wegen — abgelehnt worden seien. Wie dem auch sei, man kann nicht allein aus diesem Grunde jetzt wiederum diejenigen begünstigen, die sich in den höchsten Einkommensteuerklassen befinden und die größten Vorteile von einer solchen Vergünstigung haben. Man kann nicht das Problem der Förderung des

Kleinstsparerwesens ungelöst lassen, um dieses andere große Problem einseitig vorweg zu lösen. (C)

Ferner gestatte ich mir den Hinweis, daß es unseres Erachtens längst notwendig ist, die **Sparfähigkeit der breiten Massen der Lohn- und Gehaltsempfänger** dadurch zu steigern, daß man die Freigrenze der Lohn- und Einkommensteuer erhöht, wie sich das eigentlich aus der ganzen Erhöhung des Preisniveaus als selbstverständlich ergibt.

Abschließend darf ich folgendes sagen. Es handelt sich bei dem vorliegenden Gesetz um den ersten Durchgang. Die Abstimmungen, die heute zu dem Gesetz durchgeführt werden, sind nicht von sehr großem Gewicht. Ob Niedersachsen aber im zweiten Durchgang endgültig dem Gesetz grundsätzlich zustimmen kann oder nicht, wird wesentlich dadurch beeinflusst werden, inwieweit den leicht durchführbaren Anregungen, die ich zum Schluß gegeben habe, in der Zwischenzeit entsprochen werden kann.

**SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich möchte nur zu dem Antrage, der zu § 44 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gestellt worden ist, kurz das Wort nehmen. Es wird beantragt, § 44 Abs. 2 zu streichen. Ich darf daran erinnern, daß in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 eine Kapitalertragsteuer von 30 % vorgesehen ist, für die unter Ziff. 6 desselben § 43 Abs. 1 genannten Wertpapiere ein Kapitalertragsteuersatz von 50 % der Gedanke des § 44 Abs. 2 war nun, daß sich nicht in Einzelfällen genau bestimmen läßt, wo die Grenze klar zu ziehen ist, und daß **Grenzfälle**, die zwischen den Kategorien liegen, auftreten können. Weiter war der Gedanke maßgebend, daß **Emissionsbedingungen** solcher Wertpapiere unter Umständen später geändert werden können und daß dann die Möglichkeit gegeben sein soll, sich diesen Änderungen anzupassen, ohne etwa gezwungen zu sein, von 30 % auf 50 % herauf- oder umgekehrt herabgehen zu müssen. Man wollte also einen Spielraum haben. Ich glaube, daß dieser Gedanke die Zweckmäßigkeit für sich hat. (D)

Nun wird gesagt, es sei nicht vertretbar, daß **Steuersätze** im Einzelfall durch eine Rechtsverordnung geändert werden könnten. Dazu ist zu bemerken, daß wir dieses System in unserer Steuer- und Zollgesetzgebung in anderen Fällen bereits haben. Das Wertzollsystem hat zur unabdingbaren Folge gehabt, daß die Möglichkeit einer **Änderung durch Rechtsverordnung** — und sie kann wirtschaftlich sehr maßgebend sein — vorgesehen werden mußte. Wir haben die Möglichkeit einer Änderung von Steuersätzen auch im Umsatzsteuerrecht. Wir haben schließlich in dem vorliegenden Gesetz in § 3a Ziff. 4 die Festlegung der **Steuerfreiheit durch Rechtsverordnung**, weil es praktisch im Einzelfall nicht anders durchzuführen ist. Steuerfreiheit ist letzten Endes ein Steuersatz von 0 v. H. Das Bundesjustizministerium wurde in der Frage gehört und hat, obwohl es, gerade was Ernächtigungen anlangt, einen sehr strengen Standpunkt einnimmt, die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung in keiner Weise bestritten.

Meine Herren! Ich wünsche, daß die Änderungsvorschläge des Bundesrats möglichst berücksichtigt werden, und glaube auch, daß das Bundeskabinett einem Großteil der vorgeschlagenen Änderungen zustimmen können. Gegen die Streichung des

(A) § 44 Abs. 2 hätte ich aber Bedenken, weil der Gedanke der Zweckmäßigkeit des notwendigen Spielraums, der in § 44 in der vorgeschlagenen Neufassung zum Ausdruck gekommen ist, dadurch außer acht gelassen und der Vollzug des Gesetzes in Einzelfällen vielleicht erschwert würde.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag ist der **Antrag des Landes Niedersachsen, das Gesetz überhaupt abzulehnen**. Wer diesem Antrag folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist **abgelehnt**.

Nun bitte ich, die BR-Drucks. Nr. 235/3/52 zur Hand zu nehmen. Ich werde zunächst über die einzelnen Anträge unter Nr. 1 getrennt abstimmen lassen. Wer dem **Antrag unter Nr. 1 Buchst. a**, der den § 1 Ziff. 1 der Vorlage betrifft, nicht zustimmen will, bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag unter Nr. 1 Buchst. a ist **angenommen**.

Der Antrag unter Nr. 1 Buchst. b ist zurückgezogen.

Wer dem **Antrage unter Nr. 1 Buchst. c** nicht zustimmen will, bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag unter Nr. 1 Buchst. c ist gegen 18 Stimmen **angenommen**.

Nr. 1 Buchst. d ist zurückgezogen.

Wer dem **Antrage unter Nr. 1 Buchst. e** nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Nr. 1 Buchst. e ist ebenfalls **angenommen**.

(B) Wer dem **Antrage unter Nr. 1 Buchst. f** nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; **abgelehnt**.

Wer dem **Antrage unter Nr. 1 Buchst. g** nicht zustimmen will, bitte ich, eine Hand zu erheben. — Nr. 1 Buchst. g ist **angenommen**.

Nun bitte ich diejenigen, die dem **Antrage unter Nr. 1 Buchst. h** nicht zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. Nr. 1 Buchst. h ist ebenfalls **angenommen**.

Wir kommen zu dem **Antrage unter Nr. 1 Buchst. i**. Wer diesem Vorschlage nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

Es folgt der **Antrag unter Nr. 2**, der den § 1 Ziff. 2 a betrifft. Wer diesem Vorschlage nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Nr. 2 ist einstimmig **angenommen**.

Wer dem **Vorschlage unter Nr. 3 Buchst. a**, der den § 43 Abs. 1 Ziff. 4 betrifft, nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Der Antrag unter Nr. 3 a ist **angenommen**.

Wer den **Antrag unter Nr. 3 Buchst. b** nicht annehmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Ebenfalls **angenommen**!

Dann bitte ich diejenigen, die dem **Antrage unter Nr. 4 Buchst. a** nicht zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; Nr. 4 Buchst. a ist **abgelehnt**.

Wer **Nr. 4 Buchst. b** nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

(Dr. Dudek: Das bedeutet Wiederherstellung der Regierungsvorlage!)

(C) Die **Regierungsvorlage** ist somit durch Ablehnung des Antrags auf Streichung des § 44 Abs. 2 wiederhergestellt.

Wir kommen zu **Nr. 5**.

(Zuruf: Entfällt!)

Dieser Antrag ist durch die vorhergehende Abstimmung **erledigt**.

Der **Antrag unter Nr. 6** entfällt ebenfalls.

Unter **Nr. 7** macht der **Wirtschaftsausschuß** einen **Vorschlag zu § 2**. Wer diesem Vorschlage nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; Nr. 7 ist **abgelehnt**.

Wer der **Nr. 8**, die den § 3 der Vorlage betrifft, nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Nr. 8 ist **angenommen**.

Es folgt **Nr. 9 (Einfügung eines § 3 a)**. Wer nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Nr. 9 ist **angenommen**.

Bei **Nr. 10** handelt es sich um einen Vorschlag des **Wohnungsausschusses auf Änderung der Begründung**. Wer diesem Vorschlage nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; Nr. 10 wird **abgelehnt**.

Nun kommen wir zu der vom **Wirtschaftsausschuß** vorgeschlagenen **Entschließung unter Nr. 11** auf Seite 6 der BR-Drucks. Nr. 235/3/52. Wer dieser Entschließung nicht folgen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Die Entschließung ist **angenommen**.

Wir haben jetzt noch abzustimmen über den **Antrag des Landes Bayern** auf BR-Drucks. Nr. 235/4/52. Wer dem Antrag des Landes Bayern nicht zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag des Landes Bayern ist **abgelehnt**. (D)

Demnach stelle ich fest, daß der Bundesrat nach **Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen und der vom Wirtschaftsausschuß empfohlenen Entschließung keine Einwendungen** zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts durch steuerliche Begünstigung festverzinslicher Wertpapiere zu erheben hat.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 230/52).

**AHRENS** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 233/52 vorliegende Entwurf zielt darauf ab, das **Wirtschaftssicherungsgesetz** und das **Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr** bis zum 31. März 1953 zu verlängern. Die Bundesregierung hatte eine **Verlängerung** bis zum 31. März 1954 in Aussicht genommen. Der Bundestag war jedoch der Auffassung, daß er noch in seiner jetzigen Zusammensetzung über die Aufrechterhaltung beider Regelungen entscheiden wolle. Die Frist ist daher bis 31. März 1953 verkürzt. Der **Wirtschaftsausschuß** empfiehlt Ihnen, dem Gesetz nach Art. 78 GG zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazugewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte

(A) ich, eine Hand zu erheben. — Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat einstimmig **beschlossen** hat, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen (BR-Drucks. Nr. 231/52).**

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gegen den Ihnen in BR-Drucks. Nr. 231/52 vorliegenden Entwurf hat der Bundesrat im ersten Durchgang Einwendungen nicht erhoben. Der Bundestag hat ihn sachlich unverändert beschlossen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

**Präsident KOPF**: Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters nicht zustimmen will, bitte ich, die Hand zu erheben. — Danach hat der Bundesrat einstimmig **beschlossen**, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das am 25. 4. 52 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951 (BR-Drucks. Nr. 234/52).**

(B) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem Ihnen in BR-Drucks. Nr. 234/52 vorliegenden Entwurf handelt es sich um eine Regelung des **Zollverpflichtungsverkehrs mit der Schweiz**, gegen deren Einzelheiten Bedenken nicht zu erheben sind. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Einwendungen nicht zu erheben.

**Präsident KOPF**: Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Der Bundesrat hat danach einstimmig gemäß Art. 76 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

- a) Entwurf einer ersten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (Verlängerungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 236/52);
- b) Entwurf einer zweiten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (Zweite Verlängerungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 239/52).

**AHRENS** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die vorliegenden Verordnungsentwürfe sind auf das heute morgen bereits verlängerte Wirtschaftssicherungsgesetz ge-

stützt. Der Bundeswirtschaftsminister hat aus zeitlichen Gründen zwei **Verordnungen** vorgelegt, die der Wirtschaftsausschuß **in eine zusammenzufassen** empfiehlt. Er empfiehlt weiterhin, den **Katalog der zu verlängernden Verordnungen** um die sogenannte Eisenlenkungsverordnung und die in gewissem Sinne mit ihr zusammenhängende Verordnung Bau 1/51 zu ergänzen. Man kann sicherlich darüber streiten, ob die **Lenkungsverordnung** ihren Zweck erfüllt hat; was man nicht bestreiten kann, ist, daß sie kleineren Eisenbeziehern, insbesondere in den revierfernen Ländern, gewisse Bezugsmöglichkeiten gesichert hat, die sie ohne diese Verordnung nicht gehabt hätten. Aus diesem Grunde soll diese Verordnung erhalten bleiben, jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine irgendwie geeignete bessere Regelung an ihre Stelle tritt. Der Wirtschaftsausschuß geht davon aus, daß der Bundesminister für Wirtschaft die diese Verordnung durchführende Verordnung Eisen II 1/51 seinerseits verlängert. Persönlich habe ich aber keine Bedenken dagegen, daß man auch diese Verordnung, zu deren Erlaß der Bundeswirtschaftsminister der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, der Einfachheit halber in den Katalog übernimmt. Wenn ein Land in dieser Richtung gehende Anträge stellt, würde ich empfehlen, ihnen zuzustimmen. Namens des Ausschusses bitte ich, den Verordnungen nach Maßgabe der BR-Drucks. Nr. 236/1/52 und 239/1/52 zuzustimmen.

**ZIETSCH** (Bayern): Das Land Bayern nimmt die Anregung des Herrn Berichterstatters auf, die Verordnung Eisen II 1/51 vom 7. November 1951 zwischen den Ziff. 3 und 4 des § 1 als Ziff. 3 a auf BR.-Drucks. Nr. 236/1/52 und 239/1/52 einzufügen.

(D) **Präsident KOPF**: Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters mit dem vom Lande Bayern vorgeschlagenen Zusatz nicht folgen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Verordnungsentwürfen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Wirtschaftssicherungsgesetzes nach **Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nrn. 236/1/52 und 239/1/52 ergebenden Änderungen und unter Hinzufügung einer Ziff. 3 a** zuzustimmen.

Wir gehen über zu Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen (BR-Drucks. Nr. 232/52).**

**Dr. SPIECKER**: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Ihnen in BR-Drucks. Nr. 232/52 vorliegenden Entwurf hat der Bundesrat im ersten Durchgang grundsätzlich zugestimmt. Der Bundestag hat die Vorlage unverändert verabschiedet. In der Zwischenzeit hat sich jedoch herausgestellt, daß die Binnenschiffahrt einer gewissen **schiffahrtspolizeilichen Überwachung** der sich auf Binnenschiffen aufhaltenden Personen nicht entbehren kann. Die Innenministerien der hauptbeteiligten Länder sind zu der Auffassung gelangt, daß sie für diese Überwachung jener Listen bedürfen, die durch die aufzuhebende Verordnung eingeführt worden sind. Sie haben zum Ausdruck gebracht, daß sie bei Aufhebung dieser Verordnung eigene Verordnungen erlassen müßten. Hierin wiederum sieht die Binnenschiffahrt einen verkehrspolitischen

(A) Nachteil, da die Länderregelungen wahrscheinlich voneinander abweichen würden, so daß die Binnenschifffahrt verschiedenem Polizeirecht unterstellt wäre. Aus diesem Grunde empfiehlt der Verkehrsausschuß, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen mit dem Ziel, den Gesetzesbeschluß des Bundestages zu beseitigen. Wenn der Bundesrat aus allgemeinen politischen Erwägungen — von dem Mittel der Anrufung des Vermittlungsausschusses möglichst sparsamen Gebrauch zu machen — keine Bedenken trägt, bitte ich, sich diese Empfehlung zu eigen zu machen.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Als Vorsitzender des Ausschusses für innere Angelegenheiten muß ich eine **Berichtigung** vortragen. In der BR-Drucks. Nr. 232/1/52 heißt es, daß der Ausschuß für Verkehr und der Ausschuß für innere Angelegenheiten dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfehlen. Soweit der Ausschuß für innere Angelegenheiten erwähnt ist, muß das ein Irrtum sein. Einen solchen Beschluß hat der Ausschuß für innere Angelegenheiten nicht gefaßt. Ich darf den Vorgang erläutern. In der Sitzung vom 11. Juni 1952 hat lediglich der Sekretär des Verkehrsausschusses im Innenausschuß an die anwesenden Ländervertreter die Frage gerichtet, ob bei Erlass eines Bundesgesetzes auf Aufhebung der Schifffahrtspolizeiverordnung, die aus kriegsbedingten Ursachen seinerzeit erlassen worden ist, einzelne Länder für ihren Bereich entsprechende Polizeiverordnungen für nötig hielten und erlassen würden. Diese Frage wurde von Hessen und Rheinland-Pfalz bejaht. Die Antwort beider Länder diente dann offensichtlich späterhin dem Verkehrsausschuß als Grundlage seiner Empfehlungen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, da er offenbar vermeiden wissen will, daß in den einzelnen Bundesländern sachlich etwa unterschiedliche Regelungen getroffen werden, wobei im übrigen offensichtlich vom Herrn Berichterstatter vergessen worden ist, zu sagen, daß die Länder **Hessen und Rheinland-Pfalz** durchaus in der Lage und hoffentlich auch bereit sind, im Einvernehmen miteinander z. B. für die Rheinschifffahrt eine **gemeinschaftliche Regelung** aus den gegebenen Verhältnissen und Tatsachen heraus zu finden, weil natürlich dort keine Schwierigkeiten durch eine verschiedenartige Regelung entstehen dürften. Auch aus dem Protokoll des Innenausschusses vom 11. Juni 1952 unter Punkt 9 b ergibt sich eindeutig, daß im Ausschuß selbst ein Beschluß auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht gefaßt wurde. Es ist mir unklar, wann die Innenminister der Länder einen entsprechenden Beschluß gefaßt haben sollen und bei welcher Gelegenheit. Es wäre möglich, daß es sich hier um eine Konferenz der Vertreter der Innenministerien handelte. Von dieser ist mir allerdings nichts bekannt.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anrufen will, den Gesetzesbeschluß des Bundestages zu beseitigen, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes zur Aufhebung der Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.**

Ich rufe auf Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen** (BR-Drucks. Nr. 214/52).

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 214/52 vorliegende Entwurf hat im wesentlichen nur technische Bedeutung. Er will insbesondere die **Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren der Anpassung von deutschen Vorschriften an internationale Vereinbarungen** schaffen. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, Einwendungen gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Präsident **KOPF**: Wer dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Der Bundesrat hat danach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.**

Es folgt Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Statistik über den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen** (BR-Drucks. Nr. 205/52).

**Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 205/52 vorliegende Verordnungsentwurf soll die rechtliche Voraussetzung für eine verkehrspolitisch notwendige **Verkehrsstatistik** schaffen, die im Rahmen der Überlegungen einer Neuordnung des gesamten Güterkraftverkehrs von Bedeutung sein wird. Die vom Ausschuß für Verkehr vorgeschlagenen Änderungen betreffen die **Berlin-Klausel**. Namens des Ausschusses für Verkehr bitte ich, der Vorlage vorbehaltlich der sich aus BR-Drucks. Nr. 205/1/52 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Es liegt noch ein **Antrag des Landes Berlin** auf BR-Drucks. Nr. 205/2/52 vor. Kann ich annehmen, daß auch diesem Antrag mit entsprochen werden soll?

**Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen): Der Antrag auf Nr. 205/1/52 ist durch den Antrag des Landes Berlin, der eine andere Fassung der Berlin-Klausel vorschlägt, überholt.

Präsident **KOPF**: Aber nur die Nr. 2 des Antrages!

(Dr. Flecken: Jawohl!)

Das würde also bedeuten, daß die Nr. 2 des Antrags Nr. 205/1/52 gestrichen wird und an ihre Stelle die Nr. 2 des Antrags des Landes Berlin auf Nr. 205/2/52 tritt. Somit darf ich feststellen, daß wir **mit diesen Änderungen der Verordnung zur Durchführung einer Statistik über den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG zustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Bundes-Jagdgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 229/52).

(A) **Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das **Jagdrecht** ist nach alter deutscher Auffassung ein mit dem Grundeigentum verbundenes Recht. Unter dieser alten Herkommen entsprechenden Auffassung ist das deutsche Jagdrecht immer gestaltet worden. Abweichend von den Auffassungen, wie sie z. B. in den Vereinigten Staaten gelten und die sich in der Jagdfreiheit sowie in einem Lizenzsystem niederschlagen haben, kennen wir nur das sogenannte **Reviersystem**. Nach diesem System verbleibt das Jagdrecht beim Grundeigentümer, seine Ausübung ist jedoch an eine gewisse Größe des Grundeigentums gebunden und von ihr abhängig. Bei nicht genügender Größe findet eine Zusammenlegung der Grundeigentümer zu einer Genossenschaft der Jäger, der **Jagdgenossenschaft**, statt. Es ist ein Kernpunkt des vorliegenden Bundesjagdgesetzentwurfs, dieses System erhalten zu haben.

Meine Herren! Wir hatten vor kurzem in vielen Gebieten Deutschlands auf jagdlichem Gebiet ungeklärte Zustände. Neben dem Reviersystem, wie es in Deutschland überkommen war, das mit der Verpachtung von Jagden, mit Abschlußplänen usw. verbunden war, bestand das **System der Besatzungsmächte**, die ihr System der Vergebung von Abschlußlizenzen anwandten. Bei der Wichtigkeit der Besatzungsmacht entstand die Gefahr, daß das ganze Jagdrecht bei uns umgestaltet würde. Um so dankbarer muß man den deutschen Ländern dafür sein, daß sie teils durch Anwendung der bis 1945 geltenden Bestimmungen, teils durch Erlaß neuer Landesjagdgesetze den Kern der deutschen Jagdauffassung erhalten haben. Nach Ansicht vieler deutscher Kreise, die sich mit der Jagd verbunden fühlen, ist nunmehr der Zeitpunkt gekommen, gemäß dem Grundgesetz eine **Zusammenfassung der jagdlichen Bestimmungen vorzunehmen**, für die ein Bedürfnis allseitig anerkannt wird.

Im ersten Durchgang hat der Bundesrat seinerzeit den Regierungsentwurf mit knapper Mehrheit abgelehnt, vornehmlich mit dem Einwand des Landes Württemberg-Baden, daß die **Mindestgröße der gemeinschaftlichen Jagdbezirke** herabgesetzt werden müsse. Die offizielle Stellungnahme des Bundesrates ging damals dahin, daß die Rahmengesetzgebung des Art. 75 GG nicht eingehalten worden sei. Der Bundestag hat über ein Jahr zur Beratung dieses Gesetzentwurfs benötigt, und ich glaube sagen zu können, daß vielleicht bei keinem der bisher beschlossenen Bundesgesetze die Ansichten der Abgeordneten innerhalb der Parteien so aufeinander gestoßen sind wie beim Bundesjagdgesetz. Die grundsätzliche Einstellung jedes einzelnen zur Jagd war ausschlaggebend für seine Stellungnahme. Fast keine Partei stimmte geschlossen für oder gegen das Gesetz.

Wenn dieses Gesetz nun im zweiten Durchgang zur endgültigen Entscheidung dem Bundesrat vorliegt, so muß der Bundesrat in der Grundfrage dasselbe Problem entscheiden, das dem Bundestag vorgelegen hat, ob nämlich überhaupt ein einheitliches deutsches Bundesjagdgesetz geschaffen werden soll. In zweiter Linie handelt es sich für den Bundesrat um die Frage der **Abgrenzung der Länder- und Bundeszuständigkeiten**, die im Bundestag naturgemäß nicht diejenige Beachtung gefunden hat, die sie in diesem Gremium findet. Der Agrarausschuß und der Rechtsausschuß haben bei ihren Beratungen über den Gesetzentwurf hinsichtlich des materiellen Inhalts kaum Meinungsverschie-

denheiten gehabt. Fast alle Vorschläge, die zu dem Gesetzentwurf gemacht worden sind, beziehen sich nicht so sehr auf die Zweckmäßigkeit der im Bundesjagdgesetz getroffenen Regelungen, sondern richten sich hauptsächlich gegen die unzulässige **Einschränkung der Ländergesetzgebung und der Länderbefugnisse**; sie bekräftigen damit den Charakter des Rahmengesetzes.

Was den Charakter des Gesetzes anlangt, so kann ich mich darauf beschränken, auf die Einwendungen hinzuweisen, die im ersten Durchgang gemacht wurden. Bereits am 18. August 1950 wurde im Bundesrat festgestellt, daß ein Jagdgesetz notwendigerweise über die rein jagdlichen Bestimmungen, die verfassungsmäßig **Rahmencharakter** haben müssen, auch Materien enthalten muß, die in das Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und der landwirtschaftlichen Bestimmungen fallen. Gegen eine solche Konstruktion hat besonders das Land Bayern Einspruch eingelegt. Ich glaube aber, daß bei ruhiger Würdigung der Materie kaum etwas anderes möglich ist als die Anerkennung der Zulässigkeit eines Jagdgesetzes, in dem diese verschiedenen Materien geregelt werden. Das Bundesjagdgesetz enthält an jagdlichen Bestimmungen einen **Katalog der jagdbaren Tiere**; es definiert mehr oder weniger den Begriff der **Waidgerechtigkeit**, indem es Verbote aufstellt, wenigstens in negativer Hinsicht; es enthält Bestimmungen über **Beschränkungen der Jagd** auf befriedeten Gebieten und Bestimmungen über die **Berechtigung der Jagdausübung** — jedermann muß einen Jagdschein haben — usw. Es enthält ferner eine **Abschußregelung für Schalenwild**. Dabei mag der Bundesgesetzgeber, wie noch auszuführen sein wird, über die Rahmengesetzgebung hinausgegangen sein. Das alles sind jagdliche Bestimmungen. (D)

Niemand wird aber bestreiten können, daß über diese rein jagdlichen Bestimmungen auch **bürgerlich-rechtliche Bestimmungen** über den Abschluß von Jagdpachtverträgen getroffen werden müssen. Es hat in Deutschland bisher die Praxis bestanden, diese Frage nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch zu regeln, wohin sie ja sonst gehören würde. Die Frage des Wildschadenersatzes ist in einem einzigen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches angesprochen; die weiteren gesetzlichen Bestimmungen sind aber immer in den Jagdgesetzen mit der Materie des Jagdwesens zusammen getroffen worden. Die **Strafvorschriften** mögen in einigen besonders eklatanten Fällen im Strafgesetzbuch getroffen sein, jedoch sind die speziell mit der Jagd zusammenhängenden Strafbestimmungen immer Gegenstand von Jagdgesetzen gewesen. Schließlich sind alle Maßnahmen, die mit der Förderung der Landeskultur und der Jagd zusammenhängen, ebenfalls in Jagdgesetzen getroffen worden. Es besteht keine verfassungsmäßige Vorschrift, die verbietet, daß eine Materie, die sowohl unter die Rahmengesetzgebung als auch unter die konkurrierende Gesetzgebung fällt, die insbesondere Bestimmungen über bürgerliches Recht, über Strafrecht oder über die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung enthält, in einem einzigen Bundesgesetz unter Vermischung von Bestimmungen der konkurrierenden Gesetzgebung mit Bestimmungen der Rahmengesetzgebung geregelt wird. Eine solche **Vermischung von Rahmengesetzgebung und konkurrierender Gesetzgebung** liegt hier vor. Unter diesem Gesichtspunkt muß das ganze Gesetz betrachtet werden. Im Zusammen-

(A) hang mit einem solchen Gesetz ist es unvermeidlich, auch **Behördenzuständigkeiten** zu regeln. Sie machen das Gesetz zwar zustimmungspflichtig im Sinne des Grundgesetzes, gehören aber in dieses Gesetz hinein. Das Hohe Haus möge bestimmen, in welchem Maße eine solche Zustimmungsbereitschaft vorhanden ist.

Zum Schluß möchte ich eine Frage anschneiden, die besonders vom Lande Bayern aufgeworfen worden ist. Es ist die Frage, ob ein **Bedürfnis zum Erlaß eines solchen Gesetzes** vorhanden ist. **Art. 72 GG**, der auch für die Rahmengesetzgebung gilt, besagt, daß der Bund sein Gesetzgebungsrecht ausüben kann, wenn „die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus“ eine bundesgesetzliche Regelung erfordert oder wenn „eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann“. Bereits das Vorliegen eines dieser Erfordernisse begründet die Zuständigkeit der Gesetzgebung. Die deutsche Jägerschaft hat das **Reichsjagdgesetz**, durch das die Ländergesetze abgelöst wurden, seinerzeit außerordentlich begrüßt. Das Reichsjagdgesetz hat eine Rechtssicherheit auf dem Gebiet des gesamten Jagdwesens geschaffen. Abgesehen von gewissen Auswüchsen, die mit dem Nationalsozialismus naturgemäß verbunden waren, ist dieses Gesetz eine brauchbare Grundlage für die Regelung des gesamten Jagdrechts gewesen. Wie sehr dieses Gesetz im allgemeinen Rechtsbewußtsein erhalten geblieben ist, ergibt sich daraus, daß es heute noch im gesamten Norden der Bundesrepublik Gültigkeit hat. Hier haben sich die Länder ängstlich davor gehütet, besondere Gesetze zu erlassen. Alle Länder,

(B) die eigene Landesgesetze über das Jagdrecht geschaffen haben, haben sich eng an das Reichsjagdgesetz angelehnt. Eines der besten Landesjagdgesetze, die heute existieren, ist das **Jagdgesetz des Landes Rheinland-Pfalz**, das fast wörtlich die Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes übernommen hat. Auch die anderen süddeutschen Länder haben sich weitgehend an das Jagdgesetz angelehnt. Wenn die Frage des Bedürfnisses nach einem einheitlichen Jagdgesetz geprüft werden soll, muß man sich vor Augen halten, daß nach dem Erlaß eines solchen Gesetzes z. B. feststeht, daß jeder von den Ländern ausgestellte Jagdschein in ganz Deutschland gilt. Ein dahingehendes Bedürfnis ist zweifellos festzustellen. Weiterhin besteht das Bedürfnis, daß eine **einheitliche Überwachung des Verkehrs mit Wild** erfolgt, wodurch die Aufdeckung von Wilddiebereien usw. erleichtert wird.

Es mag darauf hingewiesen werden, daß der **Truppenvertrag** erstmalig bestimmt, daß Angehörige der **Besatzungsmächte** die Jagd nach deutschem Recht auszuüben haben, daß sie im Besitze ordnungsgemäßer Jagdscheine sein müssen, daß sie deutsche Abschlußpläne zu erfüllen haben usw. Auch hier ist zweifellos ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung vorhanden.

Daß ein Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts vorliegt, ist allgemein anerkannt; darüber brauchen wir hier keine besonderen Worte zu verlieren. So kann ohne weiteres festgestellt werden, daß sowohl die deutsche Jägerschaft wie die Grundeigentümer und unter ihnen besonders die Jagdgenossenschaften ein Interesse daran haben, daß die Frage des Abschlusses und

des Inhalts der Jagdpacht einheitlich geregelt wird (C) und die Strafbestimmungen in allen Ländern die gleichen sind, d. h. daß auf diesem Gebiet **Bundesrecht** gilt.

Der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß haben übereinstimmend festgestellt, daß ein Bedürfnis nach einem Bundesjagdgesetz anzuerkennen sei. Sie sind aber übereinstimmend der Meinung, daß der vorgelegte Jagdgesetzentwurf in einigen Bestimmungen die Vorschriften des **Art. 75** des Grundgesetzes überschreitet. Der Rechtsausschuß hat es daher dem Agrarausschuß überlassen, die Punkte zur Darstellung zu bringen, in denen die Grundsätze eines Rahmengesetzes verletzt worden sind. Der Agrarausschuß schlägt Ihnen vor, den Grundgedanken des Bundesjagdgesetzes zuzustimmen, d. h. den **bayerischen Antrag** auf Verwerfung des Gesetzes durch Verweigerung der Zustimmung abzulehnen. Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen weiter, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen, und zwar aus den Gründen, die in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 229/1/52 angeführt sind und die ich nicht im einzelnen zu wiederholen brauche.

Nur zwei Punkte darf ich hervorheben, die in das Vermittlungsverfahren einbezogen werden sollen. Es handelt sich zunächst um **§ 21 Abs. 2**. Diese Vorschrift sieht eine ausführliche Behandlung des Abschusses mit einer eingehenden Zuständigkeitsregelung vor. Hier scheint uns ein nicht berechtigter Eingriff in die Rechte der Länder vorzuliegen. Der Agrarausschuß hat Ihnen daher vorgeschlagen, **§ 21 Abs. 2** kürzer zu fassen, ihn nur noch aus einem Satz bestehen zu lassen und die Sätze 2 bis 6 zu streichen.

Mit **§ 21 Abs. 2** steht die vom Bundestag besonders gewünschte **Einrichtung eines Jagdbeirats** (D) gemäß **§ 37** des Gesetzentwurfes in Verbindung. In Ziff. 15 der angeführten Drucksache wird eine Neufassung dieser Gesetzesbestimmung vorgeschlagen. Der vom Bundestag beschlossene **§ 37** legt fest, wie die Länder die Jagdbeiräte zusammensetzen und welche Funktionen diese Jagdbeiräte haben sollen. Nach den Vorschlägen des Bundesrates soll der Jagdbeirat lediglich der Unterstützung der Länderjagdbehörden dienen. Es wird auch vorgeschrieben, daß interessierte Kreise hinzuzuziehen sind. Mit diesen Vorschriften glauben wir der Länderhoheit das gegeben zu haben, worauf die Länder Anspruch haben, nämlich die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Ausgestaltung des Verfahrens, das nicht in allen Einzelheiten vom Bundesgesetzgeber geregelt zu werden braucht.

Alle anderen Vorschriften ranken sich um diese Bestimmungen herum; sie brauchen im einzelnen nicht besonders erörtert zu werden. Ich darf mir nur noch einen besonderen Hinweis auf den Änderungsvorschlag zu **§ 22 Abs. 4** erlauben, in dem den Ländern das Recht gegeben wird, zu bestimmen, daß auch in den Schonzeiten führende Bachen, führende Füchse und führende Kaninchen abgeschossen werden dürfen. Es handelt sich also darum, daß die Länder den Abschluß solcher Muttertiere sollen gestatten können. Ich glaube, daß der Ländergesetzgebung damit kein großes Geschenk gemacht wird. Man sollte m. E. von einer solchen Einfügung absehen und es dem Vermittlungsausschuß überlassen, eine Regelung zu treffen.

Im übrigen wird empfohlen, zunächst darüber abzustimmen, ob dem Gesetz die Zustimmung ver-

- (A) sagt werden soll oder nicht, gegebenenfalls zweitens darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß nach den Vorschlägen des Agrarausschusses angerufen werden soll.

**Dr. SCHLÖGEL** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst auf den Antrag meines Landes verweisen, der Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 229/2/52 mit eingehender Begründung vorliegt. Leider muß ich dem Herrn Berichterstatter in manchen Punkten widersprechen; ich tue das durchaus ungern, weil der Herr Berichterstatter bayerischer Jagdgast ist.

(Heiterkeit.)

Wir gehen in Bayern zunächst von der Überzeugung aus, daß ein Bedürfnis zum Erlaß eines Bundesjagdgesetzes gemäß Art. 72 Abs. 2 GG nicht besteht. Diese Angelegenheit kann durch Landesgesetz wirksam geregelt werden. Das ist im süddeutschen Raum bereits geschehen. So haben die Länder Bayern und Hessen inzwischen anerkannt gute Jagdgesetze geschaffen. Die Bemerkung in der der Bundestags-Drucks. Nr. 1813 vom 20. Januar 1951 beigegebenen amtlichen Begründung auf Seite 19 der Vorlage, wonach Hessen das z. Z. verworrenste Jagdrecht besitze, ist schon längst überholt und daher unrichtig. Hessen hat eindeutig den Beweis erbracht, daß es selbst zu der Zeit, als die Bundesregierung die Gesetzesvorlage den gesetzgebenden Organen zuleitete, durchaus in der Lage war, diese Materie von sich aus ordnungsgemäß zu regeln. Es ist inzwischen auch der eindeutige Beweis geliefert worden, daß durch die im süddeutschen Raum bestehenden Jagdrechte in keiner Weise die Interessen der Nachbarländer beeinträchtigt werden. Dabei ist hinreichend Gewähr für die Wahrung der Rechtseinheit gegeben, zugleich aber auch den in den Ländern vorhandenen Verschiedenheiten der Jagdverhältnisse Rechnung getragen. Die Bedürfnisfrage muß deshalb nach unserer Auffassung nach wie vor verneint werden.

Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen könnte, daß ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung bestünde, so hätte der Bund gemäß Art. 75 Ziff. 3 GG nur die Befugnis, Rahmenvorschriften über das Jagdwesen zu erlassen. Damit ist der Bundesgesetzgebung eine Grenze gesetzt, die der vorliegende Gesetzentwurf weithin nicht beachtet. Nach allgemeiner Rechtsauffassung, die auch im Bonner Kommentar zum Grundgesetz vertreten wird, sind Rahmenvorschriften nur allgemein leitende Rechtssätze, die der näheren Ausführung und Ausgestaltung im einzelnen, insbesondere hinsichtlich ihrer Anpassung an die Verhältnisse der einzelnen Länder, durch Ländergesetze ebenso fähig wie bedürftig sind. Der Gesetzentwurf sieht aber, selbst wenn die vorliegenden Empfehlungen des Agrarausschusses laut BR-Drucks. Nr. 229/1/52 berücksichtigt werden sollten, eine Reihe bis ins einzelne gehender Bestimmungen vor, die für die Ausgestaltung durch die Länder überhaupt keinen Raum mehr lassen und diese damit ausschließen. Einige typische Beispiele hierfür sind die drei großen Kataloge des § 17, der die Versagungsgründe für den Jagdschein behandelt, des § 19, der die sachlichen Verbote betrifft, und des § 39 über Ordnungswidrigkeiten. Weitere Beispiele für unzulässige Einzelregelungen sind in § 15 Abs. 2 enthalten, der sich in technische Einzelheiten verliert

und sogar bundeseinheitliche Mustervordrucke für Jagdscheine vorschreibt.

(Kaisen: Furchtbar!)

— Ja, das ist auch furchtbar.

(Heiterkeit.)

Die Vorschrift über die Einführung eines Spezialjagdscheines für Falkner in § 15 Abs. 1 und 5 ist ebenfalls eine Bestimmung, die den Rahmen füllt, nicht aber einen Rahmen setzt. Das gleiche gilt für die Regelung der Jagd- und Schonzeiten und für die Frage des Wild- und Jagdschadens in den §§ 22 und 26 mit 33.

Darüber hinaus ist in verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs die Gesetzgebungstätigkeit des Bundes auf eine verfassungsrechtlich unzulässige Koppelung der Bestimmungen des Art. 72 Ziff. 3 GG mit der des Art. 74 Ziff. 1 GG gegründet, so in den Vorschriften über Wild- und Jagdschaden (§§ 26 ff.) sowie über die Ordnungswidrigkeiten in § 39 des Gesetzentwurfs. Eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Art. 75 GG schließt wegen der Rechtsnatur dieser Vorschrift als einer lex specialis die Inanspruchnahme einer Gesetzgebungsbefugnis nach Art. 74 Ziff. 1 GG aus. Es ist unzulässig, die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes aus Art. 75 und Art. 74 GG zugleich abzuleiten. Daher hat der Bayerische Landtag am 5. Juni dieses Jahres den einstimmigen Beschluß gefaßt, die Landesregierung zu ersuchen, im Bundesrat mit aller Entschiedenheit dem Bundesjagdgesetz zu widersprechen. Es bestand also in dieser Frage eine erfreuliche Einmütigkeit sämtlicher Parteien unseres Landes, die auch der Bundestag und der Bundesrat nicht übersehen sollten.

Ich darf ferner darauf hinweisen, daß der Bundesrat schon beim ersten Durchgang den Gesetzentwurf mit der Begründung abgelehnt hat, daß der Entwurf über die Befugnisse des Bundes zur Rechtsetzung gemäß Art. 75 GG hinausgehe und daß diese Überschreitung auch nicht durch Art. 74 Nr. 1 GG gerechtfertigt werden könne. An dieser Rechtslage hat sich bis heute nichts geändert. Bedauerlicherweise hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf trotz dieser eindeutigen Ablehnung im Bundesrat an den Bundestag zur Beratung weitergeleitet. Ein solch ungewöhnlicher Vorgang sollte den Bundesrat jetzt zu ganz besonderer Vorsicht mahnen.

Die Tatsache, daß bereits in Bayern und in Hessen gute Jagdgesetze bestehen, ist in der Zwischenzeit wiederholt in aller Öffentlichkeit in Schrift und Wort anerkannt worden. So hat der Bundestagsabgeordnete Ruhnke in der Plenarsitzung des Bundestags vom 29. Mai 1952 wörtlich erklärt:

Wir haben in einem Lande eine vorbildliches Jagdgesetz: in Bayern . . . Dieses Jagdgesetz ist wirklich vorbildlich. Auch Hessen hat ein gutes Jagdgesetz. Ich bin überrascht, daß nun dieses Bundesjagdgesetz, das weit schlechter als die erwähnten Ländergesetze ist, erlassen werden soll. Ich kann mir nicht denken, daß dieses Bundesjagdgesetz bei den Ländern Eingang finden kann.

Der Herr Abgeordnete Ruhnke ist bekanntlich SPD-Abgeordneter von Niedersachsen. Seinen Ausführungen muß beigeppflichtet werden. Wir dürfen es nicht zulassen, daß durch dieses Bundesgesetz die bereits in den Ländern bestehenden guten Jagdgesetze verschlechtert werden.

- (A) Aus diesen Gründen darf ich bitten, dem bayerischen Antrag zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den **bayerischen Antrag**, der der weitestgehende ist. Wer dem bayerischen Antrag auf Ablehnung des Gesetzes zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist gegen 10 Stimmen **abgelehnt**. Wir kommen zur Abstimmung über den **Vorschlag des Herrn Berichterstatters**, den **Vermittlungsausschuß** aus den Gründen **anzurufen**, die sich aus der BR-Drucks. Nr. 229/1/52 ergeben. Wer dem zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 18 ist abgesetzt.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Vorschriften über die Aufhebung des Mieterschutzes bei Geschäftsräumen und gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken** (BR-Drucks. Nr. 241/52).

- (B) **BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den zweiten Durchgang des Gesetzentwurfes, der ursprünglich als Gesetzentwurf zur Ergänzung der Vorschriften über die Aufhebung des Mieterschutzes bei Geschäftsräumen und gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken bezeichnet war und dessen erster Durchgang in der 77. Sitzung des Bundesrats vom 1. Februar dieses Jahres erfolgt ist. Auf den damals erstatteten Bericht darf ich Bezug nehmen. Der Bundesrat hatte beim Hinlauf eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, von denen lediglich die beiden folgenden wichtigsten erwähnt zu werden brauchen, weil sie für die weitere Behandlung auf dem zusätzlichen Gesetzgebungsweg eine Rolle spielen.

Der Bundesrat hatte nämlich erstens gewünscht, daß die **Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz vom 27. November 1951**, auf deren bloße Ergänzung sich der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkte, im Falle der Bejahung ihrer wirtschaftspolitischen Zweckmäßigkeit in das Gesetz eingebaut werde, da bekanntlich diese Verordnung ebenso wie die zwei Tage später erlassene Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts nach Ansicht des Bundesrats aus verfassungsrechtlichen Gründen rechtswirksam ist.

Der andere der beiden Hauptänderungsvorschläge des Bundesrats beim ersten Durchlauf bezog sich auf die grundsätzliche rechtliche **Gestaltung des Härteausgleichs**, der zum Schutze des Geschäftsraummieters an die Stelle des entfallenden vollen Mieterschutzes treten soll. Während nämlich nach dem Entwurf der Bundesregierung der Mieter zur Erlangung dieses Schutzes in der Regel auf die Erhebung einer selbständigen Kündigungswiderrufsklage angewiesen war, schlug der Bundesrat damals vor, dem Mieter die Möglichkeit zu geben, seinen Widerspruch gegen die Kündigung im Rahmen eines gegen ihn durch den Vermieter angestrebten Prozesses durch Einrede geltend zu machen.

Der **Bundestag**, meine Herren, hat nun diesen (C) Abänderungswünschen des Bundesrats zwar nicht vollständig, aber doch zum größten Teil Rechnung getragen. Er hat einmal durch die beiden ersten Abschnitte des neu gefaßten Gesetzentwurfs, dessen Titel übrigens auch dementsprechend geändert worden ist, den Inhalt der beiden vom Bundesrat für rechtsungültig gehaltenen Mietverordnungen vom November vorigen Jahres, insoweit sie sich auf Geschäftsräume beziehen, in den Entwurf aufgenommen und damit in Gesetzesform kleidet. Sodann hat der Bundestag in dem den Härteausgleich enthaltenden Dritten Abschnitt des Entwurfs zwar die Möglichkeit der Kündigungswiderrufsklage des Mieters bestehen lassen, daneben aber dem Mieter das Recht gegeben, einen Angriff des Vermieters, insbesondere im Wege der Räumungsklage, abzuwarten und seinen Widerspruch gegen die Kündigung einredeweise geltend zu machen. Auch die übrigen vom Bundesrat beim Hinlauf gemachten Änderungsvorschläge, die sich auf Einzelfragen der Ausgestaltung des Härteausgleichs bezogen, sind in der Fassung, die der Entwurf nunmehr durch den Bundestag erhalten hat, fast vollständig berücksichtigt.

Nach der vom Rechtsausschuß vertretenen Ansicht, die sich mit der des Wiederaufbauausschusses und des Wirtschaftsausschusses deckt, bestehen deshalb gegen die jetzige Fassung des Entwurfs keine erheblichen Bedenken mehr. Die Billigung des Entwurfs, die die beteiligten Ausschüsse Ihnen somit empfehlen, muß nach Ansicht des Rechtsausschusses — das ist noch zusätzlich zu bemerken — in Form der Zustimmung erfolgen. Die **Zustimmungsbedürftigkeit des Entwurfs** in seiner nunmehrigen Form ergibt sich nämlich aus § 3 Abs. 3, der nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung eine Regelung des **Verwaltungsverfahrens** im Sinne des Art. 84 Abs. 2 GG enthält. Außerdem folgt die Zustimmungspflicht aus § 26 Abs. 5; denn durch diese Vorschrift wird das **Gerichtskostengesetz** ausdrücklich geändert, das wegen der darin enthaltenen Regelung des **Justizverfahrensverfahrens** ein **Zustimmungsgesetz** sein würde, falls es als Bundesgesetz erlassen worden wäre. Nach der vom Bundesrat schon mehrfach zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht bedarf aber jede Änderung von Gesetzen, die entweder seit 1949 als Zustimmungsgesetze ergangen sind oder zwar früher in Kraft getreten waren, sich aber bei heutiger Erlassung ihrem Inhalt nach als Zustimmungsgesetze darstellen würden, ihrerseits wieder der Zustimmung des Bundesrats.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen dementsprechend, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

**Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen ein **Antrag Hessens** aus BR-Drucks. Nr. 241/1/52 vor, den **Vermittlungsausschuß anzurufen**. Unsere Auffassung geht dahin, daß § 22 in der Form, wie sie vom Bundestag beschlossen worden ist, nicht bestehen bleiben sollte, und zwar aus einer grundsätzlichen Überlegung heraus. Es gibt ein **Mieterschutzrecht auch bei Geschäftsräumen** schon seit Jahrzehnten, und es ist nicht einzusehen, weshalb diese Institution nach zwei Jahren endgültig aufhören soll. Wir sind der Meinung, daß dieses Mieterschutzrecht für Geschäftsräume weder eine Kriegs- noch eine Nachkriegsangelegenheit ist, noch überhaupt unter den Gesichtspunkten der Zwangswirtschaft und der-

(A) gleichen gesehen und deshalb jetzt abgebaut werden müßte. Wir vertreten die Ansicht, daß dieses Schutzrecht ein essentieller Bestandteil unserer deutschen Rechtsordnung ist. Deshalb sollte § 22 gestrichen werden.

Die Frage, ob im übrigen wesentliche Änderungen an dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen werden sollten, scheint uns demgegenüber von untergeordneter Bedeutung zu sein. Sollte der Bundesrat entsprechend dem Antrag des Landes Hessen beschließen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, dann würden wir bitten, daß auch die anderen Fragen, die in der Vorlage aufgeführt sind, zum Gegenstand der Diskussion gemacht werden. Die politisch entscheidende Frage ist: soll die Institution des sozialen Rechtsschutzes auf dem Gebiet der gewerblichen Vermietung beseitigt werden oder nicht?

Präsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Meine Herren, es liegen drei Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Ich vermag im Moment nicht zu übersehen, ob nicht in einigen Fällen die gleichen Begründungen gegeben werden.

**Dr. KOCH** (Bayern): Ich bitte, zunächst über den Antrag Hessens abstimmen zu lassen, weil unter Umständen der Antrag Bayerns entfällt.

Präsident **KOPF**: Wer dafür ist, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und zwar zunächst einmal mit der Begründung, wie sie sich aus BR-Drucks. Nr. 241/1/52 — **Antrag des Landes Hessen** — ergibt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

(B) Wird der Antrag Bayerns aufrecht erhalten?

**Dr. KOCH** (Bayern): Nein, er wird zurückgezogen.

Präsident **KOPF**: Wird der Antrag Niedersachsens aufrecht erhalten?

(Kubel: Wird zurückgezogen!)

— Auch dieser Antrag wird zurückgezogen. Dann darf ich feststellen, daß wir dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen und dem Gesetzentwurf zustimmen**.

Es folgt Punkt 20 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. V Nr. 12/52).

**RENNER** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie Sie aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. V Nr. 12/52 ersehen, ist dem Bundesrat wiederum Gelegenheit gegeben, zu verschiedenen verfassungsgerichtlichen Verfahren Stellung zu nehmen. Die unter a der genannten Drucksache bezeichnete Verfassungsbeschwerde bezweifelt die **verfassungsmäßigkeit des § 4 der Verordnung des Ministerrats für Reichsverteidigung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943** unter dem Gesichtspunkt der Art. 1, 3, 12, 14 und 19 GG, und zwar insoweit, als in der zitierten Bestimmung die Erstattung von Fahrgeldausfällen bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres ausge-

schlossen ist. Die unter b aufgeführte Verfassungsbeschwerde macht die **Verfassungswidrigkeit des § 40 des Gesetzes zu Art. 131 GG** auf Grund der Art. 3 und 33 Abs. 5 GG geltend. (C)

In beiden Fällen ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß kein Grund ersichtlich sei, der eine Stellungnahme des Bundesrats zu diesen Verfahren angezeigt erscheinen lasse.

Der unter c erwähnte Aussetzungsbeschuß des Oberverwaltungsgerichts Hamburgs erging, um die **Vereinbarkeit des § 69 Abs. 2 Halbsatz 1 des Soforthilfegesetzes mit dem Grundgesetz** durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht vertritt die Auffassung, daß die zitierte Bestimmung des Soforthilfegesetzes deshalb gegen das Grundgesetz verstoße, weil danach Beschwerdeausschüsse bei den Landesämtern für Soforthilfe über Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu befinden hätten. Entsprechend seiner bisherigen Praxis war der Rechtsausschuß auch hier der Ansicht, daß für den Bundesrat kein Grund vorliege, sich an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, **von einer Äußerung oder gar einem Beitritt zu diesen Verfahren abzusehen**.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters nicht folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es ist einstimmig beschlossen, dem Vorschlag zu folgen.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

**Ersuchen an die Bundesregierung, Schiffbleche (SM-Mittel und Grobbleche für den Schiffbau) in die Freiliste zum Runderlaß Außenwirtschaft 45/52 vom 4. April 1952 aufzunehmen** (Antrag des Landes Bremen) (BR-Drucks. Nr. 248/52). (D)

**KAISEN** (Bremen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine Herren! Ich verweise auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 248/52. Aus ihr ersehen Sie die Begründung des Antrags, an die Bundesregierung das Ersuchen zu richten, Schiffbleche — SM-Mittel- und Grobbleche — für den Schiffbau in die Freiliste aufzunehmen. Der Wirtschaftsausschuß hat einstimmig dieser Anregung Folge gegeben. Ihre Notwendigkeit ist darin zu sehen, daß von den monatlich 20 000 t Schiffbleche, die den Werften zugesprochen worden sind, faktisch nur 50—60% verteilt werden können. Es besteht dort seit langem ein schwerer Engpaß. Das behindert den notwendigen Wiederaufbau unserer Handelsflotte und vor allen Dingen auch die Durchführung der Aufträge, die vom Ausland kommen. Ich brauche wohl nichts weiter zu sagen. Ich bitte Sie, aus den angeführten Gründen dem Antrage möglichst einstimmig zuzustimmen.

Präsident **KOPF**: Wer nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wir haben einstimmig zugestimmt. Ihr Wunsch ist erfüllt, Herr Bürgermeister.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Auf Wiedersehen am 4. Juli, 10 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.07 Uhr.)